



HEIMSTATUT

gemäß §§ 14 und 15 Studentenheimgesetz, BGBl. 291/1986
für das Studentinnen und Studentenheim in

Wien 20, Handelskai 78-86, Stiege 6 und 7

Bestimmungen des Heimstatuts für die von der AKADEMIKERHILFE (Stiege 6) eingewiesenen Studentinnen und Studenten:

Die "Akademikerhilfe" führt als unpolitischer und gemeinnütziger Studentenunterstützungsverein Heime für Studierende in Wien, Graz, Leoben, Linz, Innsbruck und Salzburg.

A) WIDMUNGSZWECK:

Durch die Führung der Heime bezweckt die "Akademikerhilfe" die Unterstützung vor allem der katholischen österreichischen Studierenden der österreichischen Universitäten. Den Heimbewohnern soll dabei durch die Gestaltung des Heimlebens die Möglichkeit gegeben werden, über die fachliche akademische Ausbildung hinaus das religiöse Wissen zu vertiefen und eine weitergehende Bildung zu erwerben. Damit soll nach dem Abschluß des Studiums der erhöhten sozialen Verantwortung entsprochen werden können, die Akademikern in der Gesellschaft und insbesondere gegenüber dem Staat Österreich zukommt. Durch redliche Hilfsbereitschaft gegenüber den anderen Heimbewohnern soll die auf dieser Grundlage gestaltete Heimgesellschaft dazu beitragen, den angestrebten Studienabschluß zu erreichen und die eigene Persönlichkeit im Sinne des christlichen Menschenbildes zu entfalten. Die Heime sollen weiters insbesondere den Studienanfängern den Beginn des Studiums erleichtern.

B) GRUNDSÄTZE FÜR DIE VERGABE VON FREIEN HEIMPLÄTZEN

Heimplätze werden an Studierende an österreichischen Universitäten und an Universitäten der Künste sowie an Studierende von Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen, Berufspädagogischen Hochschulen, Akademien für Sozialarbeit oder ähnlichen Einrichtungen sowie an Personen, die sich durch die Absolvierung eines Universitätslehrganges auf ein Studium oder die Studienberechtigungsprüfung vorbereiten, vergeben.

Bei der Vergabe freier Heimplätze durch die "Akademikerhilfe" werden unter Bedachtnahme auf den Widmungszweck zunächst die vertraglichen Vorschlagsrechte gegenüber Dritten erfüllt. Sodann werden unter Bedachtnahme auf die soziale Bedürftigkeit der Bewerber Heimplätze bevorzugt an jene Studierende vergeben, durch deren Aufnahme dem Widmungszweck Rechnung getragen wird.

Wenn ein Studentenheim nicht ausgelastet ist, können Heimplätze auch an andere in Berufsausbildung stehende junge Menschen ab einem Lebensalter von 18 Jahren vergeben werden.

C) GRUNDSÄTZE DER HEIMVERWALTUNG UND ENT- RICHTUNG DES BENÜTZUNGSENTGELTES

Für die Verwaltung gelten die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit

Bestimmungen des Heimstatuts für die von der WIHAST (Stiege 7) eingewiesenen Studentinnen und Studenten:

A) HEIMTRÄGER UND WIDMUNGSZWECK

Heimträger ist die Wirtschaftshilfe der Arbeiterstudenten Österreichs. Sie ist ein der österreichischen Sozialdemokratie nahestehender Unterstützungsverein vorwiegend für österreichische Studierende aus Familien, deren Einkommenssituation die Beschaffung einer Wohnung am Studienort unmöglich macht oder doch wesentlich erschweren würde. Aufgrund der in der Vereinsgeschichte immer gegebenen Nähe zur Sozialdemokratie wird darauf Wert gelegt, daß der Studierende und/oder seine Eltern in einem Naheverhältnis zur Sozialdemokratie stehen.

Aus diesem Zusammenhang ergibt sich auch, daß Vertreter politischer Richtungen, die gesetzwidrige Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele einsetzen, vertreten oder fördern, von der WIHAST nicht unterstützt werden dürfen.

B) GRUNDSÄTZE FÜR DIE HEIMVERWALTUNG

1. Die Förderung der Selbsttätigkeit der Heimgemeinschaft in kulturellen, sportlichen und politischen Angelegenheiten unter Einschuß der Förderung guter Kommunikationsverhältnisse zwischen den einzelnen Heimbewohnern.

2. Die WIHAST hat auch die materielle Förderung der Heimbewohner zum Ziel. Diese besteht in der Bereitstellung von Heimplätzen und der dazugehörigen Einrichtungen zu möglichst günstigen Bedingungen.

Nach Maßgabe vorhandener Vereinsmittel sind von den Studenten nicht die vollen Kosten zu tragen, wobei aus dieser Bereitschaft der WIHAST ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden kann.

Sämtliche Einnahmen aus dem Betrieb des Studentenheimes und der Nebenbetriebe der WIHAST kommen diesem Förderungszweck und damit den Studenten zugute. Gewählte Vereinsfunktionäre bekommen keine Vergütung für ihre Vereinstätigkeit.

3. Aufgrund der oben genannten Zielsetzung wird die Finanzlage des Vereines immer angespannt sein. Daher sind bei der Verwaltung und beim Betrieb der Heime die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten.

4. Benützungsentgelt

Das Benützungsentgelt wird für ein Studienjahr gemäß § 13 Studentenheimgesetz, vom Heimträger nach Anhörung der Heimvertretung unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Kostendeckung im vorhinein festgelegt. Die WIHAST erklärt sich jedoch bereit, nach Maßgabe der erhaltenen Unterstützungen (Subventionen, Spenden) die Kosten für die Errichtung und Ersteinrichtung der Heime aus Vereinsmitteln zu tragen und damit auch die Kosten für die Kreditrückzahlungen, der auf den Studentenheimen lastenden Kredite, wobei aus dieser Bereitschaft der WIHAST ein Rechtsanspruch nicht abgeleitet werden kann.



und Sparsamkeit. Das Benützungsentgelt ist durch Abbuchungsauftrag zu entrichten.

Damit ist dem § 13 (2) des Studentenheimgesetzes Rechnung getragen, denn sämtliche öffentliche Mittel werden ausschließlich für die Anschaffung und Herstellung der Studentenheime und ihrer Einrichtungen gewährt, nicht aber für die Betriebs- und Verwaltungskosten. Der Aufwand der laufenden Erhaltung (Instandsetzung) findet sich in den Heimkostenrechnungen.

Außerdem verzichtet die WIHAST, solange die Gesamtfinanzierung des Heimes dies erlaubt, auf das Benützungsentgelt zur Abdeckung der Betriebskosten in den Monaten Juli, August und September (Ausnahme: Sommerbetriebs-Ersatzplätze nach § 10 Studentenheimgesetz), die aus Vereinsmitteln getragen werden. Damit ist für die Heime mit Sommerbetrieb die Berechnungsbasis für das Benützungsentgelt neun Zwölftel der jährlichen Betriebs- und Verwaltungskosten sowie sämtlicher öffentlicher Gebühren, Tarife und Steuern.

Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Studenten an die WIHAST gegen das Benützungsentgelt ist ausgeschlossen.

Jede Heimvertretung hat das Recht auf Einsicht in die Heimkostenrechnung ihres Heimes. Sämtliche Heimkostenrechnungen werden im Rahmen der von einem Wirtschaftstreuhänder geprüften Buchhaltung der WIHAST erstellt und stehen samt Belegen den berechtigten Heimvertretern zur Einsicht zur Verfügung.

Bestimmungen des Heimstatuts für das gesamte Heim

D) BEKANNTGABE DER WAHL DURCH DIE HEIMVERTRETUNG

Die Heimvertretung gibt sofort nach Wahl ihrer Organe die Namen und Adressen der Gewählten schriftlich bekannt. Bis zum Einlangen einer solchen Bekanntmachung im Sekretariat der "Akademikerhilfe" gilt die bisherige Heimvertretung als vertretungsbefugt.

E) GRUNDSÄTZE FÜR DIE BENÜTZUNG DER HEIME

1. Angabe der Räumlichkeiten, die als Heimplätze beziehungsweise als Gemeinschaftseinrichtungen zur Verfügung stehen.

Heimplätze sind jene Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen zugewiesen werden. Gemeinschaftsräume sind jene Räume, die den Heimbewohnern zur gemeinschaftlichen Benützung zur Verfügung stehen und als solche von der "Akademikerhilfe" festgelegt sind. Über die Verwendung der der Hochschuleseelsorge zur Verfügung gestellten Räume entscheidet ausschließlich die Heimseelsorge.

2. Ruhe und Ordnung

In den Heimen hat während der Nachtzeit Ruhe zu herrschen. Auch während der übrigen Zeit ist auf die Mitbewohner Rücksicht zu nehmen.

3. Sorgfalt und Sparsamkeit

Die Heimbewohner sind verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen der Studentenheime und größte Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Wasser, Gas, elektrischer Energie usw. walten zu lassen.

In allen Räumen ist besonders auf Sauberkeit zu achten.

4. Zimmervergabe

Sämtliche Zuweisungen von Zimmern erfolgen durch die "Akademikerhilfe". Die Vergabe von Einbettzimmern erfolgt nach Richtlinien, die nach Anhörung der Heimvertretung von der "Akademikerhilfe" festgelegt werden.

5. Schlüssel

Die Schlüssel, die den Heimbewohnern übergeben werden, bleiben Eigentum der "Akademikerhilfe". Das Überlassen der Schlüssel an Dritte ist untersagt; ist fallweise die Übergabe an einen anderen Heimbewohner aus bestimmten Gründen erforderlich, haftet dennoch der den Schlüssel weitergebende Heimbewohner für alle daraus entstehenden Folgen. Den Heimbewohnern ist es nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen. Jeder Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich der "Akademikerhilfe" zu melden. Bei Schlüsselverlust sind vom betreffenden Heimbewohner die Kosten der Anschaffung eines neuen Schlüssels und eine Manipulationsgebühr in Höhe von 5 % des höchsten monatlichen Benützungsentgeltes zu bezahlen. Für allfälligen Schlüsselverlust ist beim Einzug in das Heim eine Kautionsleistung, die für jedes Heim individuell von der "Akademikerhilfe" festgelegt wird, zu erlegen. Diese Kautionsleistung wird von der "Akademikerhilfe" nicht verzinst.



6. Pauschale

Pro Studienjahr ist ein Pauschale von mindestens 10 % des höchsten monatlichen Benützungsentgeltes inkl. Mehrwertsteuer zu leisten. Das Pauschale wird gleichzeitig mit dem ersten Benützungsentgelt eingehoben. Das Pauschale wird von der "Akademikerhilfe" nach Anhörung der Heimvertretungen festgelegt. Dieses Pauschale wird zur Deckung von Schäden, deren Urheber nicht feststellbar sind und die sich während des Heimbetriebes ereignet haben, für die Versicherung der Sachen der Heimbewohner gegen Brandschaden (versichert sind Sachen im Maximalwert von € 2.180,- pro Heimbewohner) sowie für zusätzliche Tätigkeiten durch die "Akademikerhilfe", wie Reinigung aufgrund besonderer Verschmutzung, und für Zwecke der Heimvertretung verwendet.

Als Schaden gilt auch eine Kostenrechnung, die der "Akademikerhilfe" von der Feuerwehr aufgrund eines Fehlalarms, dessen Auslöser nicht feststellbar ist, vorgeschrieben wird oder eines Fehlalarms des Liftnotrufsystems, dessen Auslöser nicht feststellbar ist. Das Pauschale abzüglich der Versicherungsprämie sowie der abzudeckenden Schadenssumme wird spätestens bis zum 31. Dezember des auf die Einhebung folgenden Kalenderjahres an die Heimvertretung ausgeschüttet. Auch bei unterjährigem Ausscheiden eines Heimbewohners aus einem Heim der "Akademikerhilfe" und bei Nichteinzug in das Heim wird das Pauschale nicht zurückgezahlt. Das Pauschale wird von der "Akademikerhilfe" nicht verzinst.

7. An- und Abmeldung

Auf die gesetzliche Meldepflicht wird hingewiesen. Die polizeiliche An- und Abmeldung ist vom Heimbewohner selbst durchzuführen. Die An- und Abmeldung im Heim ist nur während der Dienstzeiten der "Akademikerhilfe" möglich.

Für die Abmeldung beim zuständigen Mitarbeiter der "Akademikerhilfe" im Heim ist die Vorlage des von der zuständigen Raumpflegerin bzw. vom Hausarbeiter unterfertigten Formulars betreffend Räumung des Zimmers und Rückgabe der beim Einzug übergebenen Schlüssel erforderlich.

8. Reinigungsarbeiten

Gemäß § 6 (1) Z. 2 StHG wird angekündigt, daß die Reinigungsarbeiten einschließlich der Vorarbeiten und der Kontrolle dieser Arbeiten von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 - 17.00 Uhr durchgeführt werden.

9. Renovierungen und Reparaturen

Unbeschadet der Bestimmung des § 9 Abs. 3 StHG stellt die "Akademikerhilfe" für die Zeit von Renovierungs- und Reparaturarbeiten dem Heimbewohner einen anderen Heimplatz zur Verfügung. Wenn die "Akademikerhilfe" dies für erforderlich hält, ist vom Heimbewohner der bisherige Heimplatz innerhalb von 5 Werktagen zu räumen; bei Gefahr im Verzug sowie bei unaufschiebbaren Arbeiten kann diese Frist entsprechend verkürzt werden.

10. Besuchsordnung

In den Heimen der "Akademikerhilfe" gilt folgende Besuchsordnung:

- a) Es ist nicht gestattet, jemanden bei sich übernachten oder wohnen zu lassen.
- b) Für den Besuch in Zweibettzimmern ist die Zustimmung des Mitbewohners erforderlich.
- c) Der Heimbewohner, der den Besuch empfängt, trägt die Verantwortung für das Verhalten des Besuchers und haftet für die vom Besucher verursachten Schäden im Heim. Bei ungebührlichem Verhalten von Besuchern im Heim kann gegenüber dem Heimbewohner das Verhalten des Besuchers als Kündigungsgrund geltend gemacht werden.
- d) Besucher dürfen Waschküchen, Bügelräume, Trockenräume, Duschen und Bäder nicht benützen. Turnsäle, sonstige Sportstätten, Musikzimmer, Fernseh- und andere Gemeinschaftsräume dürfen von Besuchern nur nach speziellen Benützungsregeln - insbesondere Heimordnungen – benützt werden.

11. Sonstiges

Das Entfernen von Gegenständen, mit denen die Räume im Studentenheim ausgestattet sind, ist nicht gestattet. Das Inventar und die Wände dürfen nicht verändert werden. Bilder und Plakate dürfen an den Wänden nur mit Stahlstiften befestigt werden. Auf tapezierten Flächen darf nichts angebracht werden.

Durch das Umstellen von Einrichtungsgegenständen in den Zimmern dürfen die Reinigungs- und Reparaturarbeiten nicht behindert werden. Die Entscheidung, ob eine derartige Behinderung vorliegt, trifft die "Akademikerhilfe".

Das Einbringen von Einrichtungsgegenständen und deren Aufstellung im Heim können von der "Akademikerhilfe" dann untersagt werden, wenn anderenfalls die Rechte anderer Heimbewohner eingeschränkt oder die Reinigungsarbeiten behindert würden.

Die "Akademikerhilfe" übernimmt in keiner Weise Haftung für Sachen, die von den Heimbewohnern in die Heime eingebracht werden.

Es dürfen nur nach ÖVE-Richtlinien geprüfte elektrische Geräte verwendet werden.

In den übrigen Räumen dürfen nur die von der "Akademikerhilfe" aufgestellten elektrischen Geräte sowie Geräte der Heimvertretungen, deren Aufstellung von der "Akademikerhilfe" bewilligt wurde, betrieben werden.

12. Veranstaltungen in den Heimen

Die "Akademikerhilfe" hat das Recht, in den Gemeinschaftsräumen der Heime Veranstaltungen durchzuführen oder deren Abhaltung durch Dritte zu gestatten. Das Recht zur Abhaltung von Veranstaltungen in den Gemeinschaftsräumen steht auch der Heimseelsorge zu.



Veranstaltungen der Heimbewohner in den Heimen sind der "Akademikerhilfe" spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung vom Veranstalter über den Vorsitzenden der Heimvertretung schriftlich zu melden. Für jede Veranstaltung der Heimbewohner ist ein Verantwortlicher aus dem Kreis der Heimbewohner schriftlich zu melden, der auch gegenüber den Behörden als Veranstalter gilt.

13. Postzustellung

Die Postzustellung in den Heimen erfolgt gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Postordnung. Heimbewohner haben keinen Anspruch gegen Dienstnehmer der "Akademikerhilfe" oder gegen Heimbewohner im Zusammenhang mit der Behandlung von Postsendungen. Im Zusammenhang mit der Übergabe sämtlicher Postsendungen gemäß Postordnung durch Dienstnehmer der "Akademikerhilfe" oder durch Heimbewohner der "Akademikerhilfe" übernimmt die "Akademikerhilfe" keine Haftung.

Nachnahmesendungen werden nicht angenommen.

Die Einziehung von Geldbeträgen durch Postauftrag wird von der "Akademikerhilfe" nicht durchgeführt.

Beim Auszug aus dem Heim - auch über die Sommermonate - ist vom Heimbewohner ein Nachsendeauftrag zu erteilen. Ansonsten wird eingehende Post retourniert.

14. Betreten fremder Zimmer

Heimbewohner dürfen fremde Zimmer nur mit Zustimmung der (des) Zimmerbewohner(s) betreten.

Bei Gefahr im Verzug oder bei begründetem Verdacht der unbefugten Nutzung ist das dazu beauftragte Personal der "Akademikerhilfe" zum jederzeitigen Betreten der Zimmer berechtigt.

15. Benützung von Turnsälen, sonstigen Sportstätten, Musikzimmern, Zeichensälen, Fotolabors, Waschküchen, Trocken- und Bügelräumen sowie von sonstigen Gemeinschaftsräumen

Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr. Sofern besondere Regelungen durch die "Akademikerhilfe" für die Benützung dieser Räumlichkeiten erforderlich sind, werden diese durch Anschlag im Heim bekanntgegeben und stellen einen integrierenden Bestandteil des Heimstatuts dar. Die Benützung von Gemeinschaftsräumen durch heimfremde Personen erfolgt ausschließlich auf Kosten und Gefahr dessen, der diese Personen eingeladen hat. Das Inventar in Gemeinschaftsräumen dient der gemeinschaftlichen Nutzung und darf aus diesen Räumen nicht entfernt werden.

16. Mängelanzeigen und Schäden

Jeder Heimbewohner ist verpflichtet, Anzeichen von Schäden oder bereits entstandene Schäden an den benützten Räumen oder deren Inventar umgehend der "Akademikerhilfe" schriftlich zu melden. Ein Heimbewohner, der eine Schadensmeldung unterläßt, kann sich nicht darauf berufen, daß der Schaden vor seinem Einzug in das Zimmer bereits bestanden hat. Anlässlich des Einzuges in das Studentenheim und bei Zimmerwechsel wird jedem Heimbewohner ein Mängelbogen ausgehändigt. Dieser ist sorgfältig auszufüllen und innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Übergabe an den dafür zuständigen Mitarbeiter der "Akademikerhilfe" im Heim zu retournieren. Auch Mängel, die in dieser Frist nicht mit dem Mängelbogen gemeldet werden, gehen zu Lasten des Heimbewohners. Jeder Heimbewohner haftet für die von ihm verursachten Schäden.

Für Schäden in Zweibettzimmern haften beide Heimbewohner je zur Hälfte, wenn sich der Verursacher nicht feststellen läßt.

Der Heimbewohner haftet für Glasbruch im Heimzimmer.

17. Tierhaltung, Waffen

In den Heimen dürfen keinerlei Tiere gehalten werden.

Das Einbringen von Waffen in die Heime ist nicht gestattet.

18. Fahrzeugeinstellung

Fahrräder können an den von der "Akademikerhilfe" bezeichneten Stellen abgestellt werden. Jedoch übernimmt die "Akademikerhilfe" keinerlei Haftung. Für das Abstellen von Motorfahrzeugen ist eine gesonderte Vereinbarung mit der "Akademikerhilfe" zu treffen und ist ein gesondertes Entgelt zu entrichten. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge und Sachen werden auf Kosten des Eigentümers entfernt. Die Geltendmachung weiterer Ersatzansprüche durch die "Akademikerhilfe" bleibt vorbehalten. Das gleiche gilt für das Abstellen von Sachen auf Einfahrten, Zufahrten oder als solche gekennzeichneten Sperrflächen.

Auf Liegenschaften der "Akademikerhilfe" dürfen Service- und Reparaturarbeiten nicht durchgeführt werden.

19. Anschläge in den Heimen

Anschläge der "Akademikerhilfe" in den Heimen sind für die Heimbewohner verbindlich, wenn sie an der Anschlagtafel der "Akademikerhilfe" im Heim angeschlagen sind. Sonstige Anschläge müssen entweder von der Heimvertretung stammen oder die Genehmigung der "Akademikerhilfe" aufweisen; Mitteilungen unter Heimbewohnern sind davon ausgenommen.

20. Einfächern in die Postfächer

Das Einlegen von Schriftstücken in die Postfächer darf, sofern es nicht durch die "Akademikerhilfe", Organe der Post oder die Heimvertretung durchgeführt wird, oder sofern es sich nicht um Mitteilungen unter Heimbewohner handelt, nur nach Abgabe eines Belegexemplares erfolgen. Die "Akademikerhilfe" kann in diesem Fall das Einfächern untersagen, wenn der Inhalt der Schriftstücke dem Widmungszweck der Heime der "Akademikerhilfe" widerspricht.



21. Erzielung von Einkünften

Den Heimbewohnern und heimfremden Personen ist es nicht gestattet, in den Heimen Tätigkeiten auszuüben, die auf die Erzielung von Einkünften gerichtet sind.

Ausgenommen davon sind Tätigkeiten von Heimbewohnern,

- a) die keine Störung des Heimbetriebes oder des Heimlebens verursachen,
- b) bei denen das Heim nicht Standort einer gewerblichen Tätigkeit ist, und
- c) durch die die wirtschaftlichen Interessen der "Akademikerhilfe" sowie der Widmungszweck der Heime nicht beeinträchtigt werden.

22. Ausschluß von Gewährleistung und Haftung

Die "Akademikerhilfe" haftet nicht für Veranstaltungen in den Heimen, bei denen der Verein nicht selbst Veranstalter ist, insbesondere nicht für Veranstaltungen der Heimvertretung oder von Heimbewohnern.

Die "Akademikerhilfe" haftet nicht für die Beschädigung von Sachen der Heimbewohner durch Erfüllungsgehilfen und übernimmt weder Gewährleistung noch Haftung für jegliche Tätigkeit von Dienstnehmern der "Akademikerhilfe" oder deren Erfüllungsgehilfen gegenüber Heimbewohnern und heimfremden Personen.

Minderleistungen, Leistungsausfall, Lärm und sonstige Störungen oder eingeschränkte Benützungsmöglichkeiten berechtigen die Heimbewohner nicht zur Minderzahlung des vereinbarten Entgeltes. Die Benützung sämtlicher Einrichtungen der Heime durch Heimbewohner oder heimfremde Personen erfolgt auf eigene Gefahr.

Die von der Heimvertretung erlassene Heimordnung für das Heim in Wien, Handelskai 78-86 liegt beim Portier auf.

Wien, am 26.1.2000 B/Pu